

Wien, 14. August 2013
BK 297/13

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Europa- Wählerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert, das Volksbegehrengesetz 2013 und das Wählerevidenzgesetz 2013 erlassen sowie das Volksbegehrengesetz 1973 und das Wählerevidenzgesetz 1973 aufgehoben werden; Initiativantrag 2177/A XXIV. GP vom 30. Jänner 2013 und Abänderungsantrag vom 28. Juni 2013

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf, eingebracht gemäß § 26 GOG-NR am 30. Jänner 2013 von den Abgeordneten Dr. Josef Cap und Karlheinz Kopf, sowie unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages vom 28. Juni 2013 innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 49c Abs. 4 Z1 B-VG:

Der Entwurf sieht vor, dass die Volksbefragung gemäß Art. 49c Abs. 4 Z1 B-VG dann unzulässig ist, wenn der Gesetzesbeschluss einen *offenkundigen* Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union, einen Verstoß gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich oder eine Verletzung oder Abschaffung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten bewirken würde.

Das Generalsekretariat geht aufgrund der anzuwendenden Interpretationsregeln davon aus, dass sich der Begriff „*offenkundig*“ lediglich auf Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union bezieht und keinesfalls auf Verstöße gegen völkerrechtliche Verpflichtungen oder die Verletzung bzw. Abschaffung verfassungsgesetzlich gewährleiteter Rechte und regt eine entsprechende Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen an.

Zu Art. 49c Abs. 2 B-VG:

Ungewiss scheinen die Auswirkungen der Regelung, die in Art. 49c Abs. 2 B-VG getroffen wird. Darin ist vorgesehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen nach einem Volksbegehren eine Volksbefragung zum betreffenden Gesetzesentwurf zwingend stattzufinden hat. Eine Untersagung der Volksbefragung aus Gründen des Art 49c Abs. 4 Z1 B-VG, z.B. aufgrund des Schutzes der Religionsfreiheit, und somit die Verunmöglichung, eine Volksbefragung durch ein Volksbegehren automatisch herbeizuführen, würde unmittelbar als Einschränkung demokratischer Rechte wahrgenommen werden. Die beabsichtigte Stärkung direkt-demokratischer Rechte könnte dann mitunter – zumindest dem Anschein nach – mit dem verfassungsgesetzlich gewährten Recht auf Religionsfreiheit in Konflikt geraten. Die Gegenüberstellung der Religionsfreiheit zu demokratischen Partizipationsrechten wäre jedenfalls in der öffentlichen Wahrnehmung zu befürchten.

Das Generalsekretariat bittet daher darum, den in der betreffenden Regelung normierten Automatismus zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Peter Schipka)
Generalsekretär
der Österreichischen Bischofskonferenz

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien